

FINANZVERWALTUNG ÜBERNIMMT ENTSCHEIDUNGEN ZUM ERMÄSSIGTEN STEUERSATZ BEI KRANKENTRANSPORTEN

Mit zwei aktuellen Entscheidungen¹ hat sich der BFH zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG auf Leistungen aus der Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Taxen und Mietwagen geäußert. Demnach ist eine Steuerermäßigung auch anwendbar, wenn Krankentransporte von einem Mietwagenunternehmer durchgeführt werden, sofern diese Transporte auf einer Sondervereinbarung mit den Krankenkassen - die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten - beruhen. Die Gleichartigkeit dieser für Mietwagen- bzw. Taxiunternehmer geltenden Sondervereinbarungen kann für den Bereich der Krankentransporte aus Vereinfachungsgründen regelmäßig unterstellt werden².

**Ermäßigter
Steuersatz bei
Krankentransporten**

Daneben wurde ebenso entschieden, dass es für die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. Nr. 10 UStG unbeachtlich ist, wenn der Unternehmer die Personenbeförderungen nicht selbst durchführt, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lässt³. Es genügt folglich auch, wenn der Subunternehmer eine entsprechende Genehmigung besitzt.

**Gilt auch bei einem
Subunternehmer**

Die Finanzverwaltung wendet die Grundsätze der o. g. Urteile an und passt durch ein aktuelles BMF-Schreiben den Abschn. 12.13 UStAE entsprechend an⁴.

**Finanzverwaltung
wendet Urteile an**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteile v. 2.7.2014 XI R 22/10, BStBl 2015 II S. 416; v. 2.7.2014 XI R 39/10, BStBl 2015 II S. 421.

² Abschn. 12.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE.

³ BFH, Urteil v. 23.9.2015 V R 4/15, BFH/NV 2016 S. 348; vgl. BerP 2016 S. 222.

⁴ BMF, Schreiben v. 2.6.2016 III C 2 - S 7244/07/10002, juris.